

16527/AB
Bundesministerium vom 05.02.2024 zu 17071/J (XXVII. GP)
Finanzen bmf.gv.at

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.877.305

Wien, 5. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 17071/J vom 5. Dezember 2023 der Abgeordneten Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4. und 8. bis 12.:

Die den Finanzämtern übermittelten Fälle wurden im Rahmen von abgabenrechtlichen Verfahren aufgrund von Risikobeurteilungen überprüft. Dabei wurde nicht jeder Fall zwingend einer Betriebsprüfung unterzogen. Es sind keine Überprüfungen aus Anlass von Kapitalzuflussmeldungen aus der Schweiz und Liechtenstein mehr anhängig.

Die Überprüfung der seit 28. Februar 2019 noch in Bearbeitung befindlichen Fälle brachte eine Nachforderung von 46.135.380 Euro und betraf insgesamt gemeldete Kapitalzuflüsse in Höhe von 1.749.240.516 Euro. Die Summe der Kapitalzuflüsse in den 100 größten Meldungsfällen betrug 835.062.248 Euro, die Überprüfung der 100 größten Meldungsfälle brachte eine Nachforderung von 9.519.729 Euro.

Die Tatsache, dass es einen Kapitalzufluss aus der Schweiz oder Liechtenstein gab, war kausal für die Fallauswahl, muss jedoch nicht kausal für den Nachforderungsbetrag sein.

Zu 5. bis 7.:

Diese Informationen sind automatisiert nicht auswertbar, von einer händischen Auswertung wird aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten abgesehen.

Zu 13. bis 15.:

Es wurden fünf Fälle finanzstrafrechtlich verfolgt, der insgesamt gemeldete Kapitalzufluss dieser fünf Fälle betrug 22.162.962 Euro. Diese Fälle wurden nach Prüfung finanzstrafrechtlich gewürdigt, es kam dabei zu keinen finanzstrafrechtlichen Verurteilungen.

Der Nachforderungsbetrag dieser Fälle betrug 103.774 Euro. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die Tatsache, dass es einen Kapitalzufluss aus der Schweiz oder Liechtenstein gab, kausal für die Fallauswahl war, jedoch nicht kausal für den Nachforderungsbetrag sein muss.

Zu 16.:

Unter den gegebenen personellen und technischen Rahmenbedingungen wurden die zur abgabenbehördlichen Prüfung ausgewählten komplexen 4.474 Fälle prioritär gestaffelt abgewickelt. Eine eingetretene Festsetzungs- bzw. Verfolgungsverjährung kann automationsunterstützt nicht ausgewertet werden.

Zu 17.:

Der Gesamtbetrag des Mehrergebnisses beträgt 61.730.600 Euro, wobei eine Extraktion der Mehrergebnisse aufgrund von Selbstanzeigen nicht möglich ist. Bei der bescheidmäßigen Festsetzung wird keine diesbezügliche Unterscheidung getroffen.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die Tatsache, dass es einen Kapitalzufluss aus der Schweiz oder Liechtenstein gab, kausal für die Fallauswahl war, jedoch nicht kausal für den Nachforderungsbetrag sein muss.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

